

**Traktandum 12**

**2008/317** vom 27. November 2008

Motion von Esther Maag, grüne Fraktion: Asylsuchende untätig bis zum Asylentscheid?

**Schriftliche Begründung des Antrags auf Entgegennahme als Postulat und gleichzeitige Abschreibung**

In den Jahren 2004 bis 2007 hat das Kantonale Sozialamt flächendeckend freiwillige Basisdeutschkurse für neu zugewiesene Asylsuchende angeboten. Nur jeder Dritte hat den jeweils 12-wöchigen Kurs auch abgeschlossen. Im Nachhinein haben Auswertungen nach Erhalt einer Anerkennung des Asylantrages (F oder B) die Nachhaltigkeit dieser Kurse klar in Frage gestellt. Dies lässt sich unter anderem damit erklären, dass gerade in der ersten Zeit des Aufenthaltes in der Schweiz die Konzentration des Asylsuchenden auf das Erreichen eines Aufenthaltstitels liegt.

Die Revision des Asylgesetzes (AsylG) und das komplett neue Ausländergesetz (AUG) des Bundes legten den Grundstein für einen relativ umfassenden Paradigmawechsel im Asylbereich.

So definiert das AUG erstmals klar die Gruppe jener Personen, welche mit einem gesetzlichen Auftrag integriert werden sollen. Dies sind primär Personen ab Aufenthaltskategorie F (Vorläufig Aufgenommene), deren Verbleib in der Schweiz gesetzlich als gesichert gelten darf. Die Grundsätze und Ziele einer solchen Integration wurden in der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VInta) zum ersten Mal klar festgeschrieben. Diese klare Förderung zugunsten von Personen, deren dauernder Verbleib in der Schweiz als gesichert angesehen werden kann, wurde von der Mehrheit der Kantone sehr begrüsst. Im Weiteren wurde im AsylG der Abgeltungsmodus des Bundes gegenüber den Kantonen mit der Ausrichtung einer Globalpauschale grundlegend verändert.

Diese Veränderungen zogen eine umfassende Anpassung der kantonalen Asylverordnung (KAV) per 1.1.2008 nach sich. Bereits in der Botschaft zur Vernehmlassung im Juni 2007 hat der Regierungsrat klar den Verzicht auf eine vorzeitige Integration von Personen im Asylverfahren (Kategorie N) deklariert. Dies einerseits klar unter der Berücksichtigung der vom Bund zugesicherten Verfahrensbeschleunigung und andererseits der Tatsache, dass die Asylsuchenden seit Ende 2004 in der Regel, mangels kantonalen Erstaufnahmestrukturen, umgehend den Gemeinden zugewiesen werden. Gemäss § 32 des Sozialhilfegesetzes tragen diese die Verantwortung für deren Betreuung und Unterstützung.

Im Weiteren wurde der gesetzliche Auftrag zur frühzeitigen wirtschaftlichen und sozialen Integration von Personen mit der Kategorie F in der KAV (§ 4 Abs. 2) als eindeutiger Auftrag der Gemeinden definiert. Dies notabene mit einer 100 % Übernahme der den Gemeinden daraus entste-

henden subjektbezogenen Kosten (§ 18 Abs. 2 lit. a).

Ausgehend von den 540 dem Kanton Basel-Landschaft zugewiesenen Personen mit Kategorie N im Jahr 2008, hätten für etwa 450 Personen Plätze für die geforderten Basisdeutschkurse geschaffen werden müssen. Basierend auf dem vom Kurszentrum K5 veranschlagten Preis von Fr. 1'600.-/Kursbesucher hätte der Kanton mit Gesamtkosten (inkl. Transportkosten) von ca. Fr. 800'000.- rechnen müssen.

Der Kanton Basel-Landschaft ist jedoch strikte gegen eine einseitige Objektfinanzierung eines einzigen Anbieters. Diese Art der Objektfinanzierung wäre eine klare Abkehr von der in der Sozialhilfe seit Jahren bestens bewährten subjektbezogenen Einzelfallfinanzierung, welche sich in den Gemeinden bis jetzt bestens bewährt hat. Zudem stellt die einseitige Unterstützung einer einzigen Organisation eine erhebliche Marktverzerrung dar. Viele Organisationen in unserer Region bieten auch Deutschkurse an. Teilweise sogar bereits mit einem kantonalen Leistungsauftrag und entsprechender Vergütung dieser Leistung durch den Kanton Basel-Landschaft.

Im Übrigen muss diese Beschaffung auf Grund des Auftragsvolumens nach den rechtlichen Grundlagen des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (SGS 420) ausgeschrieben werden. Was zur Folge hat, dass jene Institution den Zuschlag erhält, welche die verlangten Kriterien erfüllt. Es ist unzulässig und juristisch anfechtbar, die Kriterien derart zu formulieren, dass nur ein bestimmter Anbieter den Zuschlag erhalten kann.

Zusammenfassend kann Folgendes angeführt werden:

- Im Kanton setzen die Integrationsbemühungen unmittelbar bei Erhalt eines gesicherten Aufenthaltstitels (F) in der Schweiz ein.
- Dank der bestehenden 100% Subjektfinanzierung durch den Kanton, kann in den Gemeinden die für den Klienten optimale Förderung erreicht werden.
- Die finanzielle Belastung in der Höhe von etwa Fr. 800'000.- zu Lasten des Kantons Basel-Landschaft steht in keinem Verhältnis zum Nutzen einer flächendeckenden Einführung von obligatorischen Deutschkursen.

**ANTRAG:**

Die Motion ist als Postulat entgegenzunehmen und gleichzeitig als erledigt abzuschreiben.